

Amtsgericht München

Az.: 274 C 9648/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

LEONINE Distribution GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Fred Kogel, Graf Bernhard zu Castell-Rüdenhausen und Dr. Markus Klaus Frerker, Taunusstraße 21, 80807 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Frommer Rechtsanwalts PartG mbB**, Beethovenstraße 12, 80336 München,
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SFW Baumeister & Partner**, Blumenstraße 44, 73728 Esslingen, Gz.: --

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 05.12.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2023 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 17.01.2023 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Säumnis zu tragen. Der Beklagte hat die Kosten seiner Säumnis zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verfolgt mit der Hauptforderung einen im Wege der Lizenzanalogie bemessenen Schadensersatzanspruch wegen Urheberrechtsverletzung nebst Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten im Wege des Schadensersatzes sowie als Nebenforderung vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Die klägerseits behauptete schadensersatzpflichtige Rechtsverletzung besteht im Upload des Films „The Circle“ am 30.11.2018 zwischen 19.48 Uhr und 20.04 Uhr mittels eines Filesharing-Programms in einem sog. Peer-to-Peer-Netzwerk im Internet vom Internetanschluss des Beklagten aus.

Die Klägerin behauptet, als Rechteinhaberin am streitgegenständlichen Werk aktivlegitimiert zu sein. Die Klägerin ist der Meinung, die Täterschaft des Beklagten werde aufgrund seiner Eigenschaft als Anschlussinhaber vermutet. Die IP-Adresse, von der aus der streitgegenständliche Upload getätigt worden sei, sei zutreffend ermittelt worden. Seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine andere Person den Urheberrechtsverstoß im Sinn einer ernsthaft bestehenden Möglichkeit begangen haben könne, sei er bereits nicht nachgekommen. Die Zeugin XXXXXXXXXXXX habe die Rechtsverletzung zudem nicht begangen, weshalb auf den Beklagten die Vermutung der Täterschaft jedenfalls zurückfalle. Der Beklagte sei als Täter, Mittäter oder Teilnehmer verantwortlich.

Die Klägerin beantragte ursprünglich, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.01.2020 sowie weitere 107,50 € als Hauptforderung und weitere 107,50 € als Nebenforderung, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 17.01.2020 zu bezahlen. Im Verhandlungs-

termin am 17.01.2023 stellte sie den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gemäß dem Klageantrag mit der Maßgabe, dass Zinsen erst ab Rechtshängigkeit zu zahlen beantragt werden.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

das Versäumnisurteil vom 17.01.2023 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragte,

Klageabweisung.

Der Beklagte wendet ein, die streitgegenständliche Verletzungshandlung nicht begangen zu haben. Die Vermutung der Täterschaft aufgrund der Anschlussinhaberschaft sei widerlegt, da er im fraglichen Tatbegehungszeitraum in qualifizierter Weise ortsabwesend gewesen sei. Er habe seine Wohnung, in der sich der Internetanschluss befinde, im Zeitraum vom [REDACTED] bis Januar [REDACTED] an die Zeugin [REDACTED] untervermietet gehabt, welche die Wohnung in diesem Zeitraum - anders als er - bewohnt habe und tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf das Internet mittels seines Internetanschlusses gehabt habe. Sie habe seinen in der Wohnung befindlichen Router und das zugehörige Passwort zum Internetzugang genutzt. Er selbst habe sich im genannten Zeitraum in Thailand aufgehalten.

Für die Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die jeweils gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 17.01.2023, 30.03.2023 und 31.10.2023 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 31.10.2023. Für die Angaben der Zeugin wird auf das Sitzungsprotokoll vom 31.10.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet, da die Klagepartei hinsichtlich der die Haftung des Beklagten für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begründenden Umstände beweisfällig geblieben ist. Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung in Form der unlizensierten öffentlichen Zugänglichmachung eines geschützten Werkes gemäß §§ 97 Abs. 2 S. 1, 19a UrhG war deswegen nicht zuzusprechen.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich sind (vgl. BGH, GRUR 2017, 1233 Rn. 14 - Loud; BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 – Morpheus; BGHZ 200, 76 Rn. 14 = GRUR 2014, 657 – BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 = WRP 2016, 73 – Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 32 – Everytime we touch). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGH, GRUR 2017, 1233 Rn. 14 - Loud; BGHZ 200, 76 Rn. 15 = GRUR 2014, 657 – BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 – Tauschbörse III).

1.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (vgl. BGHZ 185, 330 Rn. 12 = GRUR 2010, 633 – Sommer unseres Lebens; BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 33 – Morpheus). Denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert (vgl. Senat, GRUR-RR 2012, 329 [330] – Überwachungspflicht des Ehegatten). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergibt (vgl. BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 34 – Morpheus; Senat, WRP 2012, 1007 Rn. 24; Senat, GRUR-RR 2012, 329 [330] – Über-

wachungspflicht des Ehegatten). Hierfür sind konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich (vgl. BGH, NJW 1952, 217) erscheinen lassen.

Zur zivilprozessualen Bedeutung der tatsächlichen Vermutung stellte der BGH in seiner Entscheidung vom 30.03.2017 – I ZR 19/16 (GRUR 2017, 1233 - *Loud*) in Rn. 18 f. klar:

„Die Annahme der täterschaftlichen Haftung des Anschlussinhabers kommt erst in Betracht, wenn der Anschlussinhaber der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses durch Dritte nicht genügt. Hingegen besteht keine generelle Vermutung, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist und die er widerlegen oder erschüttern müsste, nur weil er Inhaber des Anschlusses ist. Dies kommt nur in Betracht, wenn für die Täterschaft des Anschlussinhabers der bei typischen Geschehensabläufen eingreifende Beweis des ersten Anscheins (Anscheinsbeweis) spricht.

Für die Annahme, der Inhaber eines Internetanschlusses sei ohne das Hinzutreten weiterer Umstände regelmäßig der Täter einer mittels dieses Anschlusses begangenen Urheberrechtsverletzung, fehlt es an einer hinreichenden Typizität des Geschehensablaufs. Angesichts der naheliegenden Möglichkeit, dass der Anschlussinhaber Dritten Zugriff auf seinen Anschluss einräumt, besteht für die Annahme der Täterschaft des Anschlussinhabers keine hinreichend große Wahrscheinlichkeit (vgl. BGH, GRUR 2017, 386 Rn. 18 ff. – *Afterlife*). Da es sich bei der Nutzung des Anschlusses um Interna des Anschlussinhabers handelt, von denen der Urheberrechtsberechtigte im Regelfall keine Kenntnis hat, obliegt dem Anschlussinhaber insoweit allerdings eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH, GRUR 2017, 386 Rn. 20 – *Afterlife*).“

2.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH GRUR 2017, 1233, Rn. 15). Nach dem Vortrag des Beklagten kommt ernsthaft in Betracht, dass ein Dritter außerhalb seiner Einflussosphäre und/oder ohne seine billigende Inkaufnahme die streitgegenständlichen Musikdateien in einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten hat. Erforderlich dafür sind konkrete Anhaltspunkte (vgl. BGHZ 185, 330 Rn. 11 = GRUR 2010, 633 – *Sommer unseres Lebens*; Senat, MMR 2012,

387 [389]), die mit hoher Wahrscheinlichkeit (vgl. BGH, NJW 2010, 1072 Rn. 8; BeckOK ZPO/Bacher, 1.4.2013, § 284 Rn. 95; Prütting, § 286 Rn. 58) auf einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten schließen lassen oder nach denen dies jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich ist (vgl. BGHZ 185, 330 Rn. 21 = GRUR 2010, 633 – Sommer unseres Lebens).

Davon kann nach den tatsächlichen Behauptungen des Beklagten ausgegangen werden, da er vorgetragen hat, sich im Zeitraum von November bis Januar in Thailand aufgehalten zu haben und seine Wohnung an die Zeugin [REDACTED] untervermietet zu haben. Des Weiteren stellte er im Rahmen einer Whatsapp-Kommunikation mit der Zeugin Nachforschungen über deren mögliche Täterschaft an und legte die Ergebnisse gegenüber der Klägerin offen.

Der Kopieauszug aus dem Reisepass des Klägers, dort Bl. 15 (Anlage B 3) belegt dessen Einreise nach Thailand am [REDACTED] und Ausreise am [REDACTED] ohne zwischenzeitliche Ausreisen auszuweisen. Ebenso belegt die Kopie des Visums, abgestempelt am [REDACTED] (vgl. Anlage B 2), das vorgenannte Einreisedatum. Die Arbeitgeberbestätigung vom [REDACTED] (Anlage B 1) belegt eine arbeitsvertragliche Vereinbarung über den Einsatz des Beklagten im Rahmen eines Traineeprogramms in Thailand für den Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED]. Für die tatsächliche Ortsabwesenheit legt das Gericht den Inhalt der Urkunden gemäß Anlagen B 2 und B 3 zugrunde.

Während des Abwesenheitszeitraums vom [REDACTED] bis [REDACTED] bestand eine längerfristige pausenlose Ortsabwesenheit des Anschlussinhabers bei gleichzeitiger Untervermietung mit Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses durch eine Untermieterin und deren besuchsweise anwesenden Lebensgefährten. Hiervon ist das Gericht aufgrund der vorstehend behandelten Urkunden einerseits und den Angaben der Zeugin [REDACTED] im Beweisaufnahmetermin am 31.10.2023 andererseits überzeugt. Die Zeugin, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, gab glaubhaft an, die Wohnung des Beklagten erinnerlich während zwei bis drei Monaten zur Untermiete bewohnt zu haben, bis sie im [REDACTED] eine eigene Wohnung bezogen habe. Sie habe auch den Internetzugang des Beklagten mithilfe seines Routers und des ihr bekannten Passworts genutzt. Sie sei auch regelmäßig von ihrem damaligen, in [REDACTED] wohnhaften Lebensgefährten besucht worden, der den streitgegenständlichen Internetzugang ebenfalls genutzt habe.

Das Gericht sieht keinen Grund, den vorstehend dargestellten Ausführungen keinen Glauben zu schenken. Die Zeugin hat trotz des ihr zustehenden Aussageverweigerungsrechts, über welches sie belehrt war, und trotz des ihr zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts im Hinblick auf ihren damaligen Lebensgefährten und heutigen Ehemann, über welches sie ebenfalls belehrt wurde,

Angaben gemacht, die sie selbst sowie ihren Ehemann in tatsächlicher Hinsicht die Nähe der Verwirklichung eines urheberrechtlichen Straftatbestands rücken. Die Zeugin beantwortete die Fragen des Gerichts durchweg ruhig und nachvollziehbar sowie in sich widerspruchsfrei.

Das Gericht ist deswegen davon überzeugt, dass die Zeugin wahrheitsgemäß aussagte, dass der Internetanschluss während ihrer Untermiete durch sie sowie gelegentlich auch durch ihren damaligen Lebensgefährten genutzt wurde.

3.

Somit war es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung der Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. = GRUR 2014, 657 – BearShare, mwN; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 u. 42 – Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 33 f. – Everytime we touch; GRUR 2017, 386 Rn. 15 = WRP 2017, 448 – Afterlife). Dies ist ihr indes nicht gelungen.

Eine alternative Tatbegehung gegenüber der Tatbegehung durch den Beklagten ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts gerade nicht ausgeschlossen. Zum Einen konnte sich das Gericht nicht mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen, dass die Zeugin den streitgegenständlichen Upload nicht initiiert hat, obwohl sie die Tatbegehung abstritt. So gab sie an, mit Rücksicht auf ihr damals nur vorläufiges Visum besorgt gewesen zu sein, als sie vom Beklagten mit dem Vorwurf konfrontiert wurde. Die Zeugin machte zwar von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch, dies bedeutet wiederum nicht, dass sie uneingeschränkt die Wahrheit sagt. Denkbar ist auch, dass sie den Beklagten durch Einräumung ihrer konkreten Nutzungsmöglichkeit entlasten wollte, aber zur Vermeidung der eigenen zivilrechtlichen Inanspruchnahme durch die Klägerin die eigene Tatbegehung nicht einräumen wollte. In diesem Fall hätte sie freilich eine uneidliche Falschaussage verwirklicht, ob die Belehrung zur Wahrheitspflicht insoweit ausreichend abschreckend wirkte oder nicht, vermag das Gericht aber im individuellen Fall nicht mit ausreichender Sicherheit einzuschätzen. Die Zeugin wirkte im Zuge der Befragung zunehmend nervös und verteidigte sich zuletzt auch damit, es hätten sich verschiedene Personen, die Zugang zur Wohnung gehabt hätten, mittels des auf dem Router befindlichen Passworts jeweils Internetzugang über den Anschluss des Beklagten hätten verschaffen können und man habe im Haus die Internetzugänge diverser Wohnungen genutzt. Im Zuge solcher Ausführungen zeigte sich ein nicht unerhebliche persönliche Involvierung, angesichts derer sich das Gericht vom Zutreffen der Angaben der Zeugin über ihr Internetnutzungsverhalten nicht restlos überzeugen konnte.

Zum anderen bleibt auch für den Fall, dass die Zeugin den Upload nicht initiierte, die Möglichkeit

einer alternativen Täterschaft. Die Zeugin selbst sprach an, dass ihr damaliger Lebensgefährte sie regelmäßig besucht habe und in der Wohnung auch übernachtete, sodass sie nicht wisse, ob dieser die Rechtsverletzung begangen habe.

Dass der Lebensgefährte zur Uhrzeit des ermittelten Uploads nach Angabe der Zeugin noch auf der Reise zu ihr war und erst später am Abend eingetroffen sei, steht der Möglichkeit seiner Täterschaft nicht entgegen. Eine Abwesenheit zur registrierten Tatzeit schließt die Täterschaft nicht aus, weil Filmdateien über einen mit dem Internet verbundenen Rechner auch bei Abwesenheit des Nutzers zum Download bereitgestellt werden können (vgl. BGH GRUR 2016, 1280 Rn. 54 - Everytime we touch; BGH GRUR 2016, 176 Rn. 52 – Tauschbörse I). Der Upload kann somit seinerseits auch bei einem früheren Besuch initiiert worden sein. Der Beklagte berief sich in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2023 angesichts der Angaben der Zeugin in diesem Zusammenhang auch auf eine mögliche Tatbegehung durch den Lebensgefährten. Die Klägerin hat insoweit keinen Beweis für die Behauptung angeboten, dass der Lebensgefährte der Zeugin nicht Zugriff auf den Internetzugang des Beklagten hatte und nicht Täter der streitgegenständlichen Verletzungshandlung ist. Auch beantragte die Klägerin keine Schriftsatzfrist zur Ermittlung der ladungsfähigen Anschrift des möglichen Zeugen, nachdem sie auch der Zeugin keine darauf gerichtete Frage gestellt hat.

Eine Pflicht des Gerichts nach § 139 ZPO, im Rahmen der Erörterung im Anschluss an die Beweisaufnahme nach § 279 III ZPO auf das vorläufige Ergebnis der Beweiswürdigung einzugehen, ist anzunehmen, wenn die nachfolgende Entscheidung andernfalls eine Überraschungsentscheidung darstellt (vgl. BGH GRUR 2016, 1280 Rn. 47 - Everytime we touch m.w.N.)). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Eine Verletzung von Auskunftspflichten seitens des Beklagten bei Mitteilung der Ergebnisse seiner Nachforschungen ist nicht festzustellen. Der Beklagtenvertreter gab in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar an, dass der Beklagtenseite bis dato nicht bekannt gewesen sei, dass der damalige Lebensgefährte mittlerweile mit der Zeugin verheiratet sei, und er die Aussage der Zeugin im Rahmen der Whatsapp-Kommunikation zwischen ihr und dem Beklagten, dass ihr Freund die Verletzungshandlung möglicherweise begangen habe, als unsubstantiierte Schutzbehauptung nicht weiterverfolgt habe. Die Zeugin habe auch die Kommunikation mit dem Beklagten final eingestellt. Diese Angaben sind nicht zu widerlegen. Eine Parteieinvernahme des Beklagten wurde von der Klagepartei nicht beantragt, sondern lediglich hilfsweise für den Fall der Unerreichbarkeit der Zeugin beantragt bzw. zu beantragen angekündigt (vgl. Schriftsatz der Klagepartei vom 16.03.2023, S. 10).

Die den Beklagten betreffende sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweis-

last noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 I und II ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess-erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber allerdings im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat (BGH GRUR 2016, 1280 Rn. 33 - Everytime we touch). Danach ist er nicht verpflichtet, einen umfassenden Whatsapp-Kommunikationsverlauf mit der Zeugin der Klägerin vorzulegen.

4.

Den Beklagten trifft auch keine Störerhaftung analog § 1004 BGB. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 1004 BGB analog sind weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. Den Inhaber eines Telefonanschlusses treffen insbesondere keine anlasslosen Prüfungs- und Belehrungspflichten, wenn er als Hauptmieter seine Wohnung samt Telefonanschluss Untermietern überlässt, vgl. LG Köln, Urt. v. 14. 3. 2013 – 14 O 320/12, GRUR-RR 2013, 286.

5.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten nach § 97 Abs. 1 UrhG sowie der als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach §§ 280 Abs. 2, 286 BGB scheidet ebenfalls, nachdem die Verantwortlichkeit des Beklagten für die Urheberrechtsverletzung nicht erwiesen ist.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 344, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgte aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, S. 2, 709 S. 2 ZPO.